Gemeinde
Köniz

731.601

Verordnung über die Benützung des Schwimmbads Köniz Weiermatt

16. März 2011
mit Änderungen bis 29. März 2023

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 16. März 2011; Inkrafttreten am 1. Mai 2011 (siehe Art. 27 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 7. März 2012 (Art. 10, 19, 24, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2012 (siehe GRB 125/12 vom 7. März 2012).

Änderung vom 9. Dezember 2015 (Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2016 (siehe GRB 640/15 vom 9. Dezember 2015).

Änderung vom 16. Mai 2018 (Art. 5, 6, 7, 9, 18, 21, 23, 24); Inkrafttreten am 1. Mai 2018 (siehe GRB 215/18 vom 16. Mai 2018).

Änderung vom 20. Februar 2019 (Titel, Gliederungstitel, Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2019 (siehe GRB 89/19 vom 20. Februar 2019)

Änderung vom 5. Februar 2020 (Art. 8, 9, 14, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2020 (siehe GRB 2020/56 vom 5. Februar 2020)

Änderung vom 12. Februar 2020 (Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2020 (siehe GRB 2020/79 vom 12. Februar 2020)

Änderung vom 31. März 2021 (Gliederungstitel VI, VII, Art. 9, 10, 25a, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2021 (siehe GRB 2021/181 vom 31. März 2021)

Änderung vom 29. März 2023 (Gliederungstitel III/2, Art. 3, 6, 7, 9, 13, 14, 17, 18, 18a, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25a, Gebührentarif); Inkrafttreten am 1. Mai 2023 (siehe GRB 2023/151 vom 29. März 2023)

Der Gemeinderat von Köniz beschliesst gestützt auf Art. 60 Bst. c/cc und Bst. i der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgende

Verordnung über die Benützung des Schwimmbads Köniz Weiermatt[1]

I. Einleitung

Art. 1[2]

Grundsatz

Das Schwimmbad Köniz Weiermatt steht der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Verordnung sowie gegen Entrichtung der Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif zur Verfügung.

Art. 2[3]

Anerkennung

Die Besucher des Schwimmbads sind verpflichtet, die Verordnung über die Benützung des Schwimmbads Köniz Weiermatt und die Weisungen des Personals zu befolgen.

Art. 3

Betriebsführung und -aufsicht

Die Betriebsführung und -aufsicht obliegt der Abteilung Immobilien. Die Erteilung der in dieser Verordnung erwähnten Bewilligungen ist Sache des von der Abteilungsleitung bestimmten Mitarbeitenden der Abteilung Immobilien.[4]

Art. 4

Aufsichtspersonal

1 Das Personal besteht aus der Leitung des Schwimmbads, den Badmeistern und Badmeisterinnen, den Badwachen sowie dem Kassenpersonal.[5]

2 Es hat die gesamte Anlage zu überwachen und für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.

---

1 Fassung vom 20. Februar 2019
2 Fassung vom 20. Februar 2019
3 Fassung vom 20. Februar 2019
4 Fassung vom 29. März 2023
5 Fassung vom 20. Februar 2019

II. Öffnungszeiten

Art. 5

Dauer der Badesaison

Beginn und Ende der Badesaison werden durch die Abteilung Liegenschaften festgelegt und publiziert.[6]

Art. 6

Öffnungs- und Schliessungszeiten

1 Das Schwimmbad ist während der Badesaison von Mai bis September grundsätzlich jeden Tag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Abteilung Immobilien festgelegt und vor Beginn der Badesaison publiziert.[7]

2 ...[8]

3 Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt in die Badeanlage verboten.[9]

Art. 7

Einschränkungen

1 Bei ungünstiger Witterung und sehr geringer Besucherzahl kann das Schwimmbad geschlossen werden. Die Schliessung wird in geeigneter Weise publiziert.[10]

2 Zur Durchführung von Anlässen, insbesondere von Wettkämpfen, kann die Abteilung Immobilien Ausnahmen von den Öffnungszeiten bewilligen resp. den Betrieb teilweise einschränken.[11]

3 Aus technischen, betrieblichen und ökologischen Gründen kann der Betrieb einzelner Einrichtungen eingeschränkt werden.

Art. 8[12]

Badschluss

1 Der tägliche Badschluss wird 30 Minuten vor der Schliessung bekanntgegeben. Nach diesem Zeitpunkt wird kein Eintritt mehr gewährt.[13]

2 15 Minuten vor der Schliessung sind die Becken zu verlassen. Die Gäste können sich bis zur Schliessung des Restaurants im Restaurantbereich aufhalten. Der Zutritt zu den Becken ist nach Badschluss untersagt.

---

6 Fassung vom 20. Februar 2019
7 Fassung vom 29. März 2023
8 Aufgehoben am 20. Februar 2019
9 Fassung vom 16. Mai 2018
10 Fassung vom 20. Februar 2019
11 Fassung vom 29. März 2023
12 Fassung vom 20. Februar 2019
13 Fassung vom 5. Febraur 2020

III. Benützung des Schwimmbads[14]

1. Verhalten

Art. 9[15]

Verhaltensregeln

1 Die in der Anlage oder an Anlageteilen angeschlagenen Verhaltens- oder Benützungsregeln sind zu beachten und befolgen.

2 Die Badegäste haben den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

3 Für die Sicherheit aller Badegäste sowie zur Schonung und Sauberhaltung der Anlage sind insbesondere untersagt:

a) das seitliche Springen in die Becken sowie das Springen an den verbotenen Stellen;

b) das Hineinstossen und -werfen anderer Personen;

c) das Nichtbeachten der Baderegeln der SLRG (Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft);

d) das Befahren der Anlage mit Rollbrettern, Rollschuhen und dergleichen;

e) das Mitführen von Kleinfahrrädern, Trottinetten und dergleichen;

f) das Überklettern der Zäune;

g) das Spielen ausserhalb der Spielfelder;

h) das Mitnehmen von Tieren;

i) Verstösse gegen Anstand und Sitte;

j) jede übermässige Lärmerzeugung;

k) das Wegwerfen und Herumliegenlassen von Abfällen aller Art;

l) das Beschädigen von Bauten, Einrichtungen und Grünanlagen;

m) das Tragen anderer Kleidungsstücke (z.B. Unterwäsche oder weiterer Badebekleidung) unter dem Badekleid oder der Badehose;

n) das Benutzen von Schutzbekleidung (z.B. Neoprenanzügen oder Westen) beim Turmspringen;

---

14 Fassung vom 20. Februar 2019, Gliederungstitel

15 Fassung vom 29. März 2023

o) das Benutzen von Spielgeräten (z.B. Bällen und Luftmatratzen) im Schwimm-, im Sprung- und im Lernschwimmbecken;

p) das Benutzen von Lernschwimmhilfen im Schwimm- und Sprungbecken;

q) das Entfachen von Feuer und das Grillieren.

Art. 10[16]

Kinder

Kindern bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Altersjahr vollenden und schwimmunkundigen Kindern, ist der Besuch der Anlage nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, welche Gewähr für die ständig erforderliche Aufsicht bietet.

Art. 11

Nichtschwimmer /-innen

Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist die Benützung des Schwimm- und Sprungbeckens untersagt.

Art. 12

Sprunganlage

1 Das Betreten und Springen von den Plattformen 7,5 m und 10 m ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig.

2 Vor dem Abspringen haben sich die Springenden zu versichern, dass niemand gefährdet wird.

Art. 13[17]

Barfusszone

1 Die Beckenumgänge und Bassins gelten als Barfusszone.

2 Die Barfusszone darf nur durch die Durchschreitebecken, ohne Schuhe und in sauberen Badekleidern – ohne weitere Kleidungsstücke – betreten werden.

3 In der Barfusszone ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

4 Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch.

[16] Fassung vom 31. März 2021
[17] Fassung vom 29. März 2023

2. Schulklassen und vergleichbare Gruppen[18]

Art. 14

Schulklassen, Gruppen

1 Schulklassen und vergleichbare Gruppen haben das Schwimmbad in Begleitung der verantwortlichen Personen geschlossen und geordnet zu betreten und gemeinsam wieder zu verlassen.

2 Verantwortliche Personen, die eine Obhuts- und Aufsichtspflicht haben, haben diese wahrzunehmen.

3. Haftung

Art. 15

Haftung der Gemeinde

1 Die Gemeinde übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für die Benützung sämtlicher Anlagen sowie bei Diebstählen und Beschädigungen von persönlichen Gegenständen.

2 Wertgegenstände sind in den zur Verfügung stehenden Schliessfächern aufzubewahren.

Art. 16

Haftung der Benützer/-innen

Wer die Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, hat für den Schaden aufzukommen.

IV. Bewilligungen

Art. 17[19]

Anlässe, Bewilligungspflicht

1 Die Durchführung von Anlässen im Schwimmbad bedarf einer Bewilligung der Abteilung Immobilien oder, bei Grossanlässen, des Gemeinderats.

2 Spätestens drei Wochen vor dem Anlass ist dem Leiter / der Leiterin des Schwimmbads ein schriftliches Gesuch einzureichen.

---

[18] Gliederungstitel und Artikel 14 Fassung vom 29. März 2023

[19] Fassung vom 29. März 2023

Art. 18[20]

Gewerbsmässige Tätigkeit, Verbot

1 Gewerbsmässige Tätigkeiten sind im Schwimmbad grundsätzlich untersagt.

Ausnahmebewilligungen

2 Die Abteilung Immobilien kann Ausnahmebewilligungen erteilen für Tätigkeiten, die von Art und Umfang her in den Badebetrieb passen.

Art. 18a[21]

Ausschliessliche Nutzung

1 Folgende Anlageteile können zur ausschliesslichen Nutzung an Schulen, Vereine und weitere Organisationen überlassen werden:

a) Schwimmbahn(en),

b) Einzelsprunganlage,

c) Teilwasserfläche,

d) Sprunggrube,

e) Lernschwimmbecken,

f) Beachvolleyball-Anlage.

2 Die entsprechenden Bewilligungen werden erteilt, wenn es sich mit den Interessen der anderen Benützenden verträgt.

3 Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind einzuhalten; vorbehalten bleiben besondere Regelungen im Rahmen der Bewilligung.

4 Bei ausschliesslicher Nutzung kann die Wasseraufsicht eingestellt werden, wenn sich die Nutzenden schriftlich verpflichtet haben, die Aufsicht zu übernehmen.

Art. 19

Widerruf von Bewilligungen

1 Gestützt auf Artikel 17 bis 18a erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn[22]

a) die Veranstaltenden die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;

b) die Veranstaltenden oder Teilnehmenden in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Vorbehalten bleiben die Artikel 16 und 24 dieser Verordnung;[23]

---

20 Fassung vom 29. März 2023
21 Eingefügt am 29. März 2023
22 Einleitungssatz Fassung vom 29. März 2023
23 Fassung vom 7. März 2012

c) begründete Interessen der Gemeinde oder des Schwimmbads dies erfordern.[24]

2 Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c nicht zurückerstattet.

V. Gebühren

Art. 20

Grundsatz

1 Für die Benützung des Schwimmbads wird eine Gebühr erhoben.[25]

Benützungsgebühren

2 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang dieser Verordnung.

3 Wer eine Reduktion beansprucht, hat gleichzeitig den entsprechenden Nachweis zu erbringen; nachträglich erbrachte Nachweise werden nicht berücksichtigt.[26]

4 Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.[27]

VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen[28]

Art. 21[29]

Aufsichtsanzeigen

1 Rügen über Mängel des Schwimmbads, seiner Einrichtungen sowie das Verhalten von Badegästen sind beim Personal anzubringen.

2 Rügen über das Verhalten des Personals sind schriftlich an die Abteilung Immobilien zu richten.[30]

Art. 22

Beschwerde

Gegen Verfügungen gestützt auf diese Verordnung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.[31]

---

[24] Fassung vom 20. Februar 2019
[25] Fassung vom 20. Februar 2019
[26] Fassung vom 29. März 2023
[27] Eingefügt am 29. März 2023
[28] Fassung vom 31. März 2021
[29] Fassung vom 20. Februar 2019
[30] Fassung vom 29. März 2023
[31] Fassung vom 29. März 2023

Art. 23

Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen diese Benützungsverordnung werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[32] bestraft.

2 Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Immobilien.[33]

3 Das Bussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

4 Die Bestrafung gestützt auf andere Erlasse, namentlich das Schweizerische Strafgesetzbuch, wird vorbehalten.

Art. 24[34]

Wegweisung und Arealverbot

1 Das Personal des Schwimmbads ist berechtigt, fehlbare Personen umgehend wegzuweisen (ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises).

2 Bei Verstössen gegen diese Benützungsverordnung kann die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Immobilien zudem ein Arealverbot aussprechen.[35]

Art. 25

Personen unter 18 Altersjahren

1 Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unterstehen dieser Verordnung ebenfalls.

2 Bei diesen Personen richtet sich die Durchsetzung der Strafbestimmungen nach den Vorschriften über die Jugendrechtspflege.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen[36]

Art. 25a

…[37]

---

32 BSG 170.11
33 Fassung vom 29. März 2023
34 Fassung vom 20. Februar 2019
35 Fassung vom 29. März 2023
36 Eingefügt am 31. März 2021
37 Aufgehoben am 29. März 2023

Art. 26

Aufhebung von Erlassen

Die Verordnung über die Benützung der Badeanlage Weiermatt vom 6. Mai 1998 und die Verordnung über den Gebührentarif für die Badeanlage Weiermatt vom 2. Februar 1972 werden aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Köniz, 16. März 2011

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Luc Mentha	Beatrice Zbinden

Anhang: Gebührentarif[38]

1. Einzeleintritte	1.1 Erwachsene (ab 18 Jahre)[1]	8.00
	1.2 Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre)[1], Lernende und Studierende[2], Senioren und Seniorinnen[3]	4.00
	1.3 Ermässigung auf den Einzeleintritten 1.1 und 1.2: - Personen mit IV[2] - Personen mit Kulturlegi[2] - Personen mit einem Saisonabonnement im Badi-Verbund OASE[2] - Abendbad ab 18:00 Uhr Diese Ermässigungen sind nicht kumulierbar.	Halber Tarif
	1.4 Kinder (bis 6 Jahre)[1] / Schwerstbehinderte / Könizer Schulklassen und Könizer Vereine (auf Voranmeldung)	gratis
2. 10-er Karte	2.1 Erwachsene (ab 18 Jahre)[1]	72.00
	2.2 Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre)[1], Lernende und Studierende[2], Senioren und Seniorinnen[3], IV-Bezüger und IV-Bezügerinnen	36.00
3. Saison-abonnemente	3.1 Einheimische[2] Erwachsene (ab 18 Jahre)[1]	80.00
	3.2 Auswärtige Erwachsene (ab 18 Jahre)[1]	100.00
	3.3 Einheimische[2] Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre)[1], Lernende und Studierende[2], Senioren und Seniorinnen[3], IV-Bezüger und IV-Bezügerinnen, Erwachsene Kulturlegi[2]	40.00

[38] Fassung vom 29. März 2023

	3.4 Auswärtige Junioren und Juniorinnen (7 bis 17 Jahre)[1], Lernende und Studierende[2], Senioren und Seniorinnen[3], IV-Bezüger und IV-Bezügerinnen, Erwachsene Kulturlegi[2]	50.00
	3.5 Einheimische[2] Kinder Kulturlegi[2], Kinder IV[2]	20.00
	3.6 Auswärtige Kinder Kulturlegi[2], Kinder IV[2]	25.00
4. Ermässigte Abonnemente	4.1 Ermässigung auf alle Abonnemente bei Erwerb bis 2. Sonntag im Mai 19:00 Uhr	10%
5. Abonnemente Ersatz	5.1 Verlust des Abonnements (Kosten für Neuerstellung)	20.00
6. Kabinen/Kästchen	6.1 Kabine pro Saison	120.00 (Depot 30.00*)
	6.2 Kästchen pro Tag (Depotmat)	gratis (Depot 2.00*)
	6.3 Kästchen pro Saison	30.00 (Depot 30.00*)
	6.4 Wertsachenfach pro Tag (Depotmat)	gratis (Depot 2.00*)
7. Miet- und Depot-gebühren	(Badekleider, Wäsche, Spielgeräte, Sonnenschirme etc.)	2.00 bis 50.00
8. Ausschliessliche Nutzung:	Für jedes Element (Art. 17), das ausschliesslich genutzt wird, beträgt die Gebühr pro Stunde:	
	8.1 Schulen Köniz	gratis
	8.2 Vereine Köniz	40.00
	8.3 Gewinnstrebig Köniz (z.B. Aquafitkurs)	40.00

	8.4 Schulen auswärtig	60.00
	8.5 Vereine auswärtig	80.00
	8.6 Gewinnstrebig auswärts (z.B. Aquafitkurs)	100.00

[1] Massgebend ist das Kalenderjahr in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird (Jahrgangsprinzip).

[2] mit entsprechendem Nachweis

[3] AHV-Bezügerinnen und -Bezüger

[*] pro Schlüssel